Richter (am VG) i.R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten

Überblick über die Regelungen

1.	Unterscheidung nach:	Rechtswidrigkeit	Rechtmäßigkeit	
Belastung		§ 48 I	§ 49 I	
Begür	stigung, nämlich			
Geld- und/oder Sachleistung		§ 48 II	§ 49 II, III	
sonsti	ge Leistungen	§ 48 III	§ 49 II	
2. Normeninhalt		Rücknahme von rechtswidrigen VA, § 48 LVwVfG	Widerruf von rechtmäßigen VA, § 49 LVwVfG	
		der Verwaltungsakt ist belastender Art		
		stets rücknehmbar, auch für die Vergangenheit, § 48	nur für die Zukunft, aber gar nicht, wenn (§ 49 I)	
			ein VA gleichen Inhalts ergehen müsste	
			der W. sonst unzulässig ist	
der Verwaltungsakt ist begünstigender Art			er Art	
Geld- oder Sachleistung sonstige Leistung		auch für die Vergangenheit, soweit kein schutzwürdiges Vertrauen dagegen steht, § 48 II	auch für die Vergangenheit, wenn § 49 III	
			Auflage nicht erfüllt	
			Leistungszweck verfehlt	
		stets auch für die Vergangenheit, jedoch bei schutzwürdiges Vertrauen nur gg Entschädigung, § 48 III	nur für die Zukunft, soweit Wider- rufsgründe nach § 49 II vorliegen, in bestimmten Fällen auch nur gg Ent- schädigung, §§ 49 II, VI	
Erstattungsanspruch der Behörde, § 49 a		Soweit für die Vergangenheit zurückg- schiebender Bedingung unwirksam ge		

Gemeinsamkeiten und Abgrenzungsmerkmale bei §§ 48 und 49

bei den	bei den	
Tatbestandsvoraussetzungen:	Rechtsfolgen:	
vor und nach Eintritt der Bestandskraft	Ermessen	
 Zuständigkeit 	zeitliche Wirkung der Aufhebung	
 auf Antrag oder von Amts wegen 	Ausschlussfrist	
 Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit 	Rückforderung nach § 49a LVwVfG	
 begünstigend/belastend 	Entschädigungsanspruch, § 49 VI	

2

Ermessen

Soweit (Rücknahme- oder Widerrufs-) Ermessen eröffnet ist, beinhaltet es:

• Entschließungsermessen

Auswahlermessen – Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft

ganz oder teilweise

Ermessen hinsichtlich der Folgen der Aufhebung (vgl. § 49a LVwVfG)

• Ermessensschranken – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- Grundrechte

Regelungsinhalt von § 48 LvwVfG

	§ 48 I	§ 48 II	§ 48 III	
Tatbestands- merkmale	rechtswidriger Verwaltungsakt			
merkinale	belastend	begünstigend		
		Geld- oder Sachleistung	sonstige Leistung (z.B. Genehmigung)	
	eröffnet Ermessen			
Rechtsfolge	Aufhebung nach pflichtgemäßem Er-	Besondere Ermessensschranken		
	messen, aber durch be- lastenden Charakter stark eingeschränkt	schutzwürdiges Vertrauen ugebildet und nicht ausgeschlossen (Abwägungsgebot)	(keine: "dulde [die Aufhebung] und liquidiere [den Ausgleichsanspruch für Vermögensnachteile]"	
		Aufhebung (Rücknahme des rechtswidriger gemäßen Ermessen der Behörde; Entschließungsermessen Auswahlermessen: • Aufhebung mit Wirkung für die Ver • ganz oder teilweise • Ermessen hinsichtlich der Folgen ermessensschranken: Allgemeine Erm Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Gre	gangenheit und die Zukunft der Aufhebung essensschranken, insbesondere	
Rücknahme- frist	§ 48 IV LVwVfG: außer bei Täuschung (S. 2) innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Kenntnisnal der Umstände an, die die Rücknahme ermöglichen (echte Überlegungsfrist beim zuständigen Amt in nerhalb der zuständigen Behörde!) (vgl. BVerwG, Großer Senat, BVerwGE 70, 35 6)		ungsfrist beim zuständigen Amt in-	
Folgen	keine	§ 49 a LVwVfG: Erstattungsanspruch für bereits gewährte Leistungen, Festsetzung durch Leistungsbescheid	Ausgleichsanspruch für Vermögensnachteile, soweit schutzwürdiges Vertrauen gebildet und nicht ausgeschlossen	
Begrenzung	keine	nach Bereicherungsrecht, § 812 f BGB	Vertrauensinteresse, nicht über das positive Interesse hinaus	

3

Schema zur Prüfung des Vertrauensschutzes in § 48 II (und entsprechend auch in § 48 III und § 49 VI)

3

Schema zur Prui	rung des vertrauensschutzes	s in § 48 ii (und entsprechend a	uch in § 48 iii und § 49 vi)	
1. subjektiv:		Vertrauen gebildet?		
2. objektiv:		Vertrauen schutzwürdig?		
a) positiv		Vertrauen ist schutzwürdig, wenn § 48 II 2		
b) negativ		Vertrauen ist nicht schutzwürdi	g, wenn § 48 II 3 Nr. 1 bis 3	
3. wenn demnacl	n das Vertrauen			
schutzwürdig ist		ist die Rücknahme des Verwaltungsakt ausgeschlossen		
nicht schu	tzwürdig ist	ist das Rücknahmeermessen eröffnet		
Der Widerruf re	chtmäßiger Verwaltungsak	te, § 49 LVwVfG		
	§ 49 I	§ 49 II	§ 49 III	
Tatbestand		rechtmäßiger Verwaltungsakt		
	belastend	begünstigend		
	kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste erneut erlas- sen werden	alle Arten von Begünstigungen einschl. Geld- oder Sachleistungen	Nur Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks (insb. Subventionen)	
		Vorliegen eines Widerrufsgrundes (vgl. § 49 II LVwVfG): Widerruf vorbehalten • Auflage nicht erfüllt • im öffentlichen Interesse bei - Änderung der Sach- oder Rechtslage	ZweckverfehlungAuflagenungehorsam	
		- Gefährdung des Gemein- wohls		
	Ermessen eröffnet			
Rechtsfolge	Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft		Aufhebung auch mit Wirkung für die Vergangenheit	
Ermessen	keine Einschränkungen	Entschließungsermessen Auswahlermessen: Aufhebung in zeitlicher Hinsicht ganz oder teilweise Ermessen hinsichtlich der Folgen der Aufhebung Ermessensschranken: Allgemeine Ermessensschranken, insbesondere Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Grundrechte beachte: besondere Bindungen aus EU-Recht!!!		
Folgewirkungen		Entschädigung für Vermögens- nachteile bei Widerruf im öffentli- chen Interesse, vgl. §§ 49 IV, 48 III	§ 49a LVwVfG: Erstattungsan- spruch für bereits gewährte Leis- tungen, Festsetzung durch Leis- tungsbescheid	

Wiederaufgreifen des Verfahrens

1. Prüfungsfolge nach § 51 LVwVfG

formelle Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wieder-aufgreifen	(zulässiger) Antrag, § 51 I	
	(objektiv) zuständige Stelle	
	Frist eingehalten, § 51 III	
materiellen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wie- deraufgreifen des Verfahrens	Vorliegen eines Wiederaufgreifensgrundes, nämlich:	
	Nr. 1 Änderung der Sach- und Rechtslage	
	Nr. 2 neue Beweismittel	
	Nr. 3 Restitutionsgründe im Sinne des § 580 ZPO	
	Unverschulden rechtzeitigen Geltendmachens, § 51 II	
	einen Anspruch auf Wieder- aufgreifen materiellen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wie-	

Rechtsfolge

3. Stufe erneute Durchführung des Verfahrens

2. Entscheidung der Behörde

Liegen die Voraussetzungen zu (1) und/oder (2) nicht vor, so gilt:

- es besteht kein Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens durch die Behörde
- die Behörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen dennoch das Verfahren Wiederaufgreifen
- ausnahmsweise kann das Wiederaufgreifensermessen auf Null reduziert sein

Liegen die Voraussetzungen zu (1) und (2) vor, so gilt:

 die Behörde muß das Verfahren Wiederaufgreifen, dass heißt: erneut ein Verwaltungsverfahren (§ 9 LVwVfG) durchführen, das auf die Prüfung der Frage gerichtet ist, ob sie den Erstbescheid aufhebt und einen Zweitbescheid erlässt

Entscheidung der Behörde

Erlass eines neuen Bescheids		Ablehnung des Antrags	
		wegen fehlender Voraus- setzungen nach § 51 I - III	Bezugnahme auf den Erstbescheid
sog. Zweitbescheid (Verwaltungsakt)		Verwaltungsakt	"wiederholende" Verfügung
wie Erstbescheid	neue Regelung	(kein Verwaltungsak	
Rechtsschutz			
Anfechtungs-/ Ver- pflichtungs- widerspruch bzw. – klage	Widerspruch/Klage, soweit beschwert	Verpflichtungswiderspruch/-kla- ge auf Erlass eines Zweitbe- scheids	kein Rechtsbehelf, da Erstbe- scheid ja rechtskräftig